

form, der Teilnahmeform, des Entwicklungsstadiums einer Straftat oder zwischen Tatmehrheit und Tateinheit, zwischen Tatmehrheit und Fortsetzungszusammenhang oder ein ausdrücklich im Gesetz als straferschwerend angeführtes Tatbestandsmerkmal annimmt.

Nur bei einer Verurteilung des Angeklagten muß der Hinweis auf die veränderte Rechtslage vorausgegangen sein. Er ist nicht erforderlich vor einem Freispruch des Angeklagten oder vor einem Beschluß über die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

3. Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage muß durch den Vorsitzenden erfolgen. Es ist nicht ausreichend, daß sich andere Beteiligte (z. B. der Staatsanwalt oder der Verteidiger) über den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt geäußert haben. Der Vorsitzende kann diesen Hinweis auf Antrag (des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers oder eines Erziehungsberechtigten des jugendlichen Angeklagten), aus eigener Initiative oder auf Gerichtsbeschluß geben.

4. Inhalt und Frist des Hinweises: Der Vorsitzende hat den Angeklagten so zu belehren, daß dieser erkennen kann, um welchen anderen rechtlichen Gesichtspunkt es sich handelt, welche Konsequenzen die Veränderung der Rechtslage für ihn hat und welche Anträge er stellen kann. Der Hinweis muß in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen werden. Audi ein Beschluß, durch den der Antrag auf diesen Hinweis an den Angeklagten zurückgewiesen wurde, ist zu protokollieren.

Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage kann bis zur Urteilsverkündung erfolgen. Dem Angeklagten ist Gelegenheit zu geben, Anträge nach Abs. 2 zu stellen. Hat das Gericht den Hinweis erst nach Schluß der Beweisaufnahme gegeben, muß es erneut in diese eintreten.

5. Unterbrechung oder Vertagung: Wenn die veränderte Rechtslage nach Ansicht des Gerichts eine besondere Vorbereitung erfordert, ist das Gericht **auch ohne Antrag** verpflichtet, eine Unterbrechung der Hauptverhandlung oder Anberaumung eines neuen Termins zur Hauptverhandlung anzuordnen.

6. Bedeutung im Rechtsmittelverfahren: Wird das Verfahren **in der zweitinstanzlichen Verhandlung** durch Beschluß eingestellt (§ 299 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 247 oder 248) oder wird der Angeklagte in der zweitinstanzlichen Verhandlung freigesprochen, muß dieser Entscheidung der Hinweis auf eine veränderte Rechtslage nicht vorausgegangen sein. In der zweitinstanzlichen Verhandlung kann der Hinweis auf eine veränderte Rechtslage auch unterbleiben, wenn das Gericht unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Sache an ein erstinstanzliches Gericht zurückverweist und in dem Rechtsmittelteil lediglich die Veränderung der Rechtslage erörtert. In diesem Fall bedarf es jedoch **in der erneuten Hauptverhandlung erster Instanz** der Belehrung des Angeklagten über die veränderte Rechtslage.